



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE KANTONALE MITTELSCHULE

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE KANTONALE MITTEL-SCHULE	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.02.26
Autor:	Plus Felder	Status:		DruckDatum:	24.02.26
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 314.1.docx			Registratur:	

Inhalt

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	4
1 Vorbemerkungen	5
2 Einleitung	5
3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision.....	5
4 Übersicht über die Ergebnisse	6
5 Auswertung der Vernehmlassung	7
5.1 Vorbemerkung	7
5.2 Gesetz über die kantonale Mittelschule	7
5.3 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule	11
5.4 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung	15
5.5 Weitere Bemerkungen	16

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
GLP	Grünliberale
GN	Grüne
Mitte	Die Mitte
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Sonstige

MSR	Mittelschulrat
MAK	Maturitätskommission
MLN	Mittelschullehrerverein Nidwalden
SLM	Schulleitung Mittelschule

1 Vorbemerkungen

Auf den 1. August 2024 traten das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich gleichlautende eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen beinhalten verschiedene Änderungen, insbesondere im Fächerkanon von gymnasialen Bildungsgängen und in der Ausgestaltung der Maturitätsprüfungen, resultierend in Teilrevisionen der Verordnung vom 1. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) und der Verordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 648 vom 5. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu nutzen, um weitere, nicht direkt von der Umsetzung des MAR betroffene Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Bei der Erarbeitung der Entwürfe hat sich ferner herausgestellt, dass insbesondere die beabsichtigte Einführung der Jahrespromotion nur im Rahmen einer Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) möglich ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 172 vom 18. März 2025 beauftragt, eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes in das Projekt aufzunehmen. Die Teilrevision des Gesetzes wird ebenfalls genutzt, um aufgrund der aktuellen Gegebenheiten hinfällige Bestimmungen zu eliminieren.

2 Einleitung

Mit Beschluss Nr. 606 vom 23. September 2025 verabschiedete der Regierungsrat die Revisionsentwürfe zum Mittelschulgesetz, zur Mittelschulverordnung und zur kantonalen Maturitätsverordnung zuhanden der externen Vernehmlassung. Mit Schreiben vom 23. September 2025 wurden die Adressaten mit den Revisionsentwürfen, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient.

Die konkreten Fragestellungen betrafen im Wesentlichen die Kompetenzen und die Zusammensetzung des Mittelschulrats, den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion sowie die Aufhebung von Wahlpflichtfächern. Bis Anfang Januar 2026 gingen in der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule erfährt im Allgemeinen eine grosse Zustimmung. So werden alle neun gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) grossmehrheitlich bejaht. Konkret betrifft dies:

- die vorgeschlagene Zusammensetzung des Mittelschulrats sowie die Regelung seiner Kompetenzen;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Aufhebung von Wahlpflichtfächern;
- die Regelungen zur Wiederholung von Schuljahren bedingt durch den Wechsel auf eine Jahrespromotion;
- die Einführung von Förderkursen anstelle von Wahlpflichtfächern;
- die Regelungen zum Einsatz für das Gemeinwohl;
- die Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion;
- die aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion erforderliche Übergangsbestimmung;
- die Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfung.

Kritische Hinweise betreffen insbesondere:

- die Aufhebung von Wahlpflichtfächern bzw. die Einführung von Förderkursen;
- die Gewichtung der Jahrexamen im Jahreszeugnis;
- die Übergangsbestimmung für Schülerinnen und Schüler, die beim Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion provisorisch promoviert wären.

4 Übersicht über die Ergebnisse

Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Insgesamt sind fristgerecht die folgenden 20 Stellungnahmen eingegangen:

	Mit Fragebogen	Ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	9	2	0	0
Politische Parteien	5	0	0	4
Organisationen	4	0	0	0
Total	18	2	0	4

Die beiden Stellungnahmen, welche auf die Beantwortung der Fragen verzichtet haben, signalisierten grundsätzlich Einverständnis mit der Teilrevision der Mittelschulgesetzgebung. In die vorliegende Auswertung der Fragen fliessen demzufolge 18 Stellungnahmen ein, die zusammenfassend folgendes Bild ergeben:

Frage	Inhalt	Ja	Nein	Enthaltung
Gesetz über die kantonale Mittelschule				
1	Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats	16	2	0
2	Systemwechsel von der Semesterpromotion zur Jahrespromotion	18	0	0
3	Aufhebung von Wahlpflichtfächern	13	2	3
Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule				
4	Regelungen zur Wiederholung von Schuljahren	18	0	0
5	Einführung von Förderkursen	17	0	1
6	Regelungen zum Einsatz für das Gemeinwohl	17	1	0
7	Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion	16	2	0
8	Übergangsbestimmung	16	2	0
Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung				
9	Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfung	15	2	1

Alle VT stimmen dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion, den daraus resultierenden Regelungen zur Wiederholung von Schuljahren und den Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion zu. Grosse Zustimmung erfahren auch die Regelungen zum Einsatz für das Gemeinwohl (17 Ja; 1 Nein), die Bestimmungen zu den Förderkursen (17 Ja; 1 Enthaltung), die Regelungen zur Zusammensetzung des Mittelschulrats und dessen Kompetenzen, die Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion sowie die Übergangsbestimmung (jeweils 16 Ja; 2 Nein). Etwas geringer, aber immer noch deutlich fällt die Zustimmung bei den Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfung (15 Ja; 2 Nein; 1 Enthaltung) und zur Aufhebung der Wahlpflichtfächer (13 Ja; 2 Nein; 3 Enthaltungen) aus.

Im Rahmen der weiteren Bemerkungen und der Stellungnahmen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Verordnungsparagrafen wurden zahlreiche Hinweise gemacht, welche nicht Fragestellungen betreffen, die Bestandteil der vorgelegten Teilrevision sind. Sie werden deshalb im Rahmen der aktuellen Teilrevision nicht weiterverfolgt, können aber im Rahmen der anstehenden Totalrevision der kantonalen Bildungsgesetzgebung thematisiert werden. In einzelnen Fällen wurden jedoch auch hilfreiche Hinweise gemacht, die sinnvollerweise in die Vorlage aufgenommen werden.

5 Auswertung der Vernehmlassung

5.1 Vorbemerkung

Die frei formulierten Beiträge zuhanden der Vernehmlassung wurden vorwiegend wörtlich übernommen und nur in wenigen Fällen redaktionell bearbeitet.

5.2 Gesetz über die kantonale Mittelschule

Frage 1: Sind Sie mit der Formulierung zur Zusammensetzung des Mittelschulrats (Art. 6) sowie der Regelung seiner Kompetenzen einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
1 Ja	○		○	○		○				○		○	○	○	○	○	○	○	○	○	○		○	16
Nein		○																				○		2
Enth.																								0
Bem.	○	○	○			○							○								○			

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Die Entflechtung der politischen Entscheidungsträger vom Mittelschulrat wird als sinnvoll erachtet.	EMT	Kenntnisnahme
- Die Grünen Nidwalden sind grundsätzlich mit der vorgesehenen Zusammensetzung des Mittelschulrates einverstanden, dies unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Mitglieder «aus Bildung» tatsächlich aktiv in Bildungsinstitutionen tätig sind.	GN	Kenntnisnahme
- Wir schlagen vor, dass wie früher eine Lehrperson im Mittelschulrat (MSR) vertreten ist. Die Kompetenzen des Mittelschulrates sollten nicht reduziert werden, vor allem die Beteiligung an der Beurteilung des Rektors oder der Rektorin.	MLN	Ablehnung Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist der Einsitz einer Lehrperson im MSR möglich. Die Mitwirkung des MSR bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors ist nicht praxistauglich.

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Der Mittelschulrat soll strategisch begleiten, nicht operativ eingreifen. Bei personellen, strategischen und finanzpolitischen Fragen ist eine proaktive Konsultation zwingend. Innerhalb der Entscheidungsprozesse muss die Bildungspolitik mindestens 50 % Gewicht haben.	SVP	Kenntnisnahme
- Die GLP steht der geplanten Neuzusammensetzung des Mittelschulrats kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Landrat weiterhin angemessen im Mittelschulrat vertreten ist – idealerweise mit mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder. Zudem lehnt die GLP die geplante Änderung der Kompetenzregelung zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ab. Aus Sicht der GLP soll diese wichtige Entscheidung auch künftig in der Verantwortung des Mittelschulrats verbleiben, da sie eine breite institutionelle Abstützung und damit eine möglichst ausgewogene Legitimation erfordert.	GLP	Ablehnung Die vorgeschlagene Regelung lässt nach wie vor den Einsitz von Landrätinnen und Landräten zu. Bei der Kompetenzregelung zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist keine Änderung geplant; gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen obliegt die Wahl der Direktion (vgl. Art. 5 MSG). Die Mitwirkungsrechte des Mittelschulrats bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors werden mit der Vorlage nicht beschnitten.
- Die vorgeschlagene Zusammensetzung stärkt die strategische Führung und schafft klare Verantwortlichkeiten. Aus Sicht der FDP ist es entscheidend, dass der Mittelschulrat eine effiziente und wirkungsorientierte Governance sowie Organisation verfolgt, welche die Schule modern, agil und kostenbewusst steuert, Doppelspurigkeiten vermeidet und effiziente Entscheidungsprozesse sicherstellt. Eine zwingende hälftige Vertretung durch Mitglieder des Landrates erachten wir als nicht zielführend bzw. notwendig.	FDP	Kenntnisnahme

Frage 2: Sind Sie mit dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1) einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
2 Ja	○	○	○	○		○				○		○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	18
Nein																								0
Enth.																								0
Bem.	○	○		○		○							○											

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Der Gemeinderat unterstützt diesen Wechsel. Gleichzeitig macht er aber darauf aufmerksam, dass das Semesterzeugnis weiterhin mit aussagekräftigen Noten abgegeben werden muss. Es soll als Zwischenbericht dienen, der sich auf genügend aussagekräftige Beurteilungen stützt.	EMT	Kenntnisnahme
- Der Wechsel ist nachvollziehbar, sofern die Leistungsorientierung gewahrt bleibt. Schwächen müssen frühzeitig erkannt und kommuniziert werden, damit Förderung vor Konsequenzen steht. Transparente Halbjahresberichte und Standortgespräche sind notwendig, um Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft zu sichern.	SVP	Kenntnisnahme
- Der Wechsel von der Semester- zur Jahrespromotion verringert eindeutig den Notendruck und trägt zur Entlastung der SchülerInnen bei.	Mitte	Kenntnisnahme
- Die GLP unterstützt den geplanten Systemwechsel, da er eine spürbare Entlastung für die Schülerinnen und Schüler mit sich bringt und sich an bewährten Modellen anderer Kantone orientiert, wo sich dieses Vorgehen bereits als praxistauglich erwiesen hat.	GLP	Kenntnisnahme

- Der Wechsel führt zu mehr Übersichtlichkeit, reduziert administrativen Aufwand und schafft eine langfristige Leistungsbeurteilung. Aus liberaler Sicht ist entscheidend, dass der Fokus auf fachlichen Kompetenzen liegt und Prüfungsrhythmen effizient gestaltet werden. Eine Jahrespromotion schafft Stabilität und verhindert kurzfristige Notendruckspiralen. Es muss allerdings durch Massnahmen sichergestellt werden, dass die relevanten Prüfungen auch wirklich über das ganze Schuljahr gleichmässig verteilt werden. Es wird ja dennoch ein Zeugnis zu Ende des ersten Semesters (jeden Schuljahres) abgegeben und dadurch besteht das Risiko einer Konzentration der Prüfungen gegen Ende der jeweiligen Semester (wie dies aktuell deutlich der Fall ist).

FDP

Kenntnisnahme

Frage 3: Sind Sie mit der Aufhebung von Wahlpflichtfächern (Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4) einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
3 Ja		○	○	○		○				○		○	○	○			○		○	○	○		○	13
Nein	○																					○		2
Enth.															○	○		○						3
Bem.	○	○		○		○							○	○		○		○				○		

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Um eine Entlastung zu erwirken, wird die Aufhebung unterstützt. Die erwähnten Förderangebote (Chor, Orchester usw.) sollen zwingend im Angebot erhalten bleiben und allenfalls als «Wahlfächer» deklariert werden. Weiter regt der Gemeinderat an, dass Förderangebote im Sinne von fachlicher Förderung insbesondere für Jugendliche, die nicht von Beginn an am Kollegi sind (z.B. nach der 3. ORS ins Kollegi wechseln), angeboten werden.	EMT	Kenntnisnahme
- Die Wahlpflichtfächer wie Chor, Theater und Ausdauersport werden von den Schülerinnen und Schülern sehr geschätzt und bringen einen wichtigen psychischen Ausgleich in ihren Schulalltag. Solch wichtige altersdurchmischte Angebote sind weiterhin anzubieten.	EBÜ HER	Kenntnisnahme
- Das Kapitel Wahlpflichtfächer betrifft den Bereich der Klassen 4. – 6., die nicht mehr unter die obligatorische Schulzeit fallen. Einerseits ist der Wegfall der Wahlpflichtfächer aus Gründen der Reduktion der Pflichtstundenzahl nachvollziehbar. Andererseits betrifft es genau jenen Bereich, in dem den Schüler/innen eine Wahlmöglichkeit geboten wurde. Zudem ist die Weiterführung von Orchester, Blasmusik, Chor und Theater gefährdet, wenn sie nur noch als sogenannte Förderklasse angeboten werden. - Die Wahlpflichtfächer waren einst ein Alleinstellungsmerkmal des Kollegiums St. Fidelis. Im Verlaufe der Zeit wurden sie immer mehr abgebaut bis auf den heutigen Stand von zwei Jahresstunden. Die Streichung der Wahlpflichtfächer zur Reduktion der wöchentlichen Pflichtlektionen ist die naheliegende Lösung zur Verhinderung von Verteilungskonflikten. Diese wird von der Schulleitung gewünscht. Wie stellen sich Lehrerschaft und Schülerschaft dazu? Im Bericht wird nicht dargestellt, ob auch andere Möglichkeiten zur Entlastung der Schüler/innen geprüft worden sind. Zwar sollen neben den Förderkursen in Deutsch und Mathematik auch Chor, Orchester, Blasmusik und Theater als Förderangebote geführt werden. Wir befürchten jedoch, dass diese Kurse weniger nachgefragt werden und unter Umständen entfallen. Das wäre schade, denn das Kollegium zeichnet sich heute gerade auch durch diese musischen Angebote aus. Leider wird hier auch nicht dargelegt, wie die Schulleitung und die Lehrerschaft diese Angebote fördern könnten. Es wird wohl einige Motivationsanstrengungen brauchen, um diese Fächer am Leben zu erhalten. Ein einfaches Aussitzen des Problems genügt nicht.	SST Mitte	Kenntnisnahme Sollte die Nachfrage nach diesen musischen Angeboten nur auf einer Wahlpflicht basieren, kann auch darauf verzichtet werden.
- Die Schulleitung hat sich explizit für die Abschaffung der Wahlpflichtfächer eingesetzt. Die Lehrerschaft wurde nicht darüber informiert und konnte nicht mitentscheiden. Die Wahlpflichtfächer sind ein Angebot, welches das Kollegi auszeichnet.	MLN	Kenntnisnahme
- Entscheidend ist, dass die Vielfalt der Angebote erhalten bleibt und den Jugendlichen weiterhin kulturelle und ausgleichende Fächer wie Musik, Kunst oder Sport offenstehen. Diese sollen praxisnah und klar strukturiert über Förderkurse und Schwerpunkte gesichert werden, damit Breite und Ausgleich gewährleistet sind – ohne unnötige Bürokratie.	SVP	Kenntnisnahme
- Die GLP befürwortet die vorgesehene Aufhebung der Wahlpflichtfächer, da sie zur Reduktion der Stundentafel beiträgt und somit eine spürbare Entlastung für die Schülerinnen und Schüler schafft – ohne die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele zu gefährden.	GLP	Kenntnisnahme

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Die Aufhebung ermöglicht eine Vereinfachung des Angebots und Reduktion der Pflichtlektionen. Allerdings tragen gerade die nicht prüfungs- und promotionsrelevanten Wahlpflichtfächer zu einer interessensbasierten Verbreiterung des Wissens der Schülerinnen und Schüler bei und diese Wahlpflichtfächer verursachen auch keinen grösseren zusätzlichen Druck; diese bewirken im Gegenteil einen lernbasierten, befreienden Unterricht und Wissensaneignung. Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler (bzw. Reduktion des enormen Schuldruckes in einer schwierigen jugendlichen Lebensphase) erachten wir andere Massnahmen als zielführender und sinnvoller: → Streichung «Philosophie» als Grundlagenfach (314.11 / §28 Abs.1 Ziff. 2.) & somit Maturitätsfach (314.12 / §22 Ziff. 10). Philosophie kann auf freiwilliger Basis angeboten und besucht werden. → Streichung «Naturlehre» als Promotionsfach (314.11 / §58 Abs. 1 Ziff. 2), wodurch Druck von den Schülerinnen und Schülern genommen wird. → Löschung Obligatorium für «Séjour linguistique et culturel» (314.11 / § 49ff.). Die Organisation des (3-wöchigen!) Aufenthalts verursacht viel Arbeit und Stress bei Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Der direkte Nutzen des Séjour konnte bisher nicht nachgewiesen werden; im Gegenteil werden immer auch wieder die unbefriedigenden Französisch-Kenntnisse der Maturaabsolventen erwähnt – dies trotz des Séjours. Auch die MAR (Art. 22 Abs. 2) verlangen einzig, dass «Voraussetzungen geschaffen werden für Austauschaktivitäten». Dies kann durch freiwillige Inanspruchnahme dieser Voraussetzungen (z.B. Freistellung vom Unterricht für 1- bis 3-wöchigen, freiwilligen Austausch) erreicht werden. → Die Maturitätsprüfung ist sehr sprachenlastig aufgestellt mit Deutsch, Französisch und Englisch (neben Mathematik und Schwerpunktfach) (314.12 / §8). Insbesondere auf die erwarteten technologischen Entwicklungen und Möglichkeiten werden Sprachkenntnisse immer weniger wichtig bzw. durch Tools ersetzt. Deshalb sollte ein Sprachfach in der Maturitätsprüfung durch ein anderes Fach ersetzt werden. → Als Grundlagenfach kann gemäss MAR «bildende Kunst oder Musik» oder «bildende Kunst und Musik» gewählt werden (MAR Art. 11 Abs. 2l.). Aktuell werden in der Mittelschule beide Fächer gefordert und als obligatorische Fächer definiert (314.11 §27 Abs. 1 Ziff. 1.) Durch die Wahl der «oder»-Möglichkeit können die Schülerinnen und Schüler entlastet werden. Mit anderen Worten: Wenn nur eines dieser Fächer als Grundlagenfach, Promotionsfach (314.11 / §58) sowie Maturitätsfach (314.12 / §22 Ziff. 11) definiert wird, werden die Schülerinnen und Schüler von Noten- und Druck entlastet. → Die Mittelschule in Nidwalden (Kollegi St.Fidelis) wird von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern als sehr notenfokussiert wahrgenommen – anstelle von Wissensvermittlung. Auch werden weiterhin sehr viele «auswendig-lern»-Prüfungen gefordert – anstelle von Verständnisprüfungen und den Anforderungen im zukünftigen Erwerbsleben. Es entsteht der Eindruck, dass Schülerinnen und Schüler dadurch unnötig und konstant unter Druck gesetzt werden und das Aneignen von Wissen in den Hintergrund gerät. Hier drängt sich eine dringende Überarbeitung der Prüfungsgestaltung, Anforderungen, Druckausübung (durch Lehrpersonen), etc. auf. → «Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten» muss mit Notenabweichungen von 4 nach oben ausgeglichen werden für die Promotion (314.11 / §59 Abs. 1 Ziff. 1.) sowie für das Bestehen der Maturität (314.12 / §23 Abs. 1 Ziff. 1). Für die Maturität entspricht dies dem MAR (Art. 26 Abs. 2a); allerdings schreibt die MAR keine Promotionsregeln vor. Deshalb könnte für die Promotion von einer doppelten Gewichtung der Noten von 4 nach unten verzichtet werden, um den Noten- und Druck (siehe oben) auf die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit zu reduzieren.	FDP	Kenntnisnahme Die umfangreichen Vorschläge können im Rahmen der Totalrevision der kantonalen Bildungsgesetzgebung thematisiert werden.

5.3 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule

Frage 4: Sind Sie mit den Regelungen zur Wiederholung von Schuljahren (§ 29 ff., § 35 ff.), bedingt durch den Wechsel auf eine Jahrespromotion, einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
4 Ja	☐	☐	☐	☐		☐				☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	18
Nein																								0
Enth.																								0
Bem.	☐					☐							☐									☐		

Bemerkungen

- § 31 Abs. 2: Der Gemeinderat kann nicht abschätzen, ob diese Regelung in der Praxis tatsächlich umsetzbar ist. Er geht davon aus, dass der Stundenplan für den repetierenden Lernenden der 5. Klasse nicht zwingend mit jenem der 6. Klasse übereinstimmt.
- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin ein Schuljahr repetieren muss, und im darauffolgenden Schuljahr ist das entsprechende Schwerpunktfach nicht zu Stande gekommen, dann kann es für den Stundenplaner grosse Schwierigkeiten geben.
- Die Regelungen zur Wiederholung sind nachvollziehbar. Entscheidend sind eine transparente Anwendung und frühzeitige Kommunikation, damit Förderung vor Wiederholung steht.
- Die Anpassungen sind eine logische Folge der Jahrespromotion. Sie schaffen ein transparentes und stringentes System. Wichtig ist, dass Wiederholungsentscheide klar kommuniziert, transparent begründet und mit wirksamen Fördermassnahmen verbunden werden, um Bildungschancen zu sichern und unnötige Exklusion zu vermeiden. In §61 Abs. 3 wird die Möglichkeit gelöscht, dass in «besonderen Fällen» eine zweite Repetition durch die Lehrerkonferenz ermöglicht werden konnte. Wir würden begrüßen, wenn für diese «besonderen Fälle» (z.B. längere Krankheit/Unfall, Todesfall in Familie, etc.) weiterhin die Lehrerkonferenz eine zweite Repetition beurteilen und allenfalls bewilligen kann.

Absender

Stellungnahme

EMT

Kenntnisnahme

MLN

Kenntnisnahme

SVP

Kenntnisnahme

FDP

Kenntnisnahme
Eine zweite Repetition soll nicht ermöglicht werden. Erfüllt aber eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann die Schulleitung gestützt auf § 59 Abs. 3 ausnahmsweise die Promotion verfügen.

Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle von Wahlpflichtfächern neu Förderkurse angeboten werden, welche die Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme der Förderkurse zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik – freiwillig besuchen können (§ 43a ff.)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
5 Ja	☐	☐	☐	☐		☐				☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	17
Nein																								0
Enth.																		☐						1
Bem.	☐		☐			☐							☐					☐				☐		

Bemerkungen

- Weil diese Förderkurse freiwillig sind, befürchtet der Gemeinderat, dass diese musischen Förderkurse an Bedeutung verlieren. Er regt dazu an, zu klären, ob diese weiterhin in einem verpflichtenden Sinn gewählt werden können und anstelle dessen in anderen Fächern etwas reduziert werden kann. Des Weiteren ist mit entsprechenden Fachpersonen zu klären, ob diese Angebote mit der Mindestzahl von acht Jugendlichen tatsächlich geführt werden können. (Z.B. Orchester, Theater). Die Förderkurse sollen im Zeugnis aufgeführt, aber nicht benotet, werden.

Absender

Stellungnahme

EMT

Kenntnisnahme
Sollte die Nachfrage nach diesen musischen Angeboten nur auf einer Wahlpflicht basieren, kann auch darauf verzichtet werden.

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Die Führung von Förderkursen wird von den Grünen Nidwalden ausdrücklich begrüsst. Für die Überprüfung der basalen fachlichen Kompetenzen ist ein validiertes, formatives Instrument unabdingbar.	GN	Kenntnisnahme
- Wir beantragen, dass ein Förderfach bereits mit 6 Personen geführt wird. Es werden in Zukunft weniger Förderfächer gewählt werden, da nicht mehr alle eines wählen müssen. Es wäre schade um die Vielfalt der Wahlfächer, wenn in Zukunft nur noch sehr wenige Förderfächer zu Stande kämen, weil sie nicht das nötige Minimum erreichen. Das breite Angebot im Wahlbereich ist etwas, das die Schule in grossem Masse auszeichnet und von anderen Schulen unterscheidet. Da das Ganze nicht als Sparübung gedacht ist, sollte zumindest das Quorum auf 6 gesenkt werden.	MLN	Ablehnung Für die bisherigen Wahlpflichtfächer galt bereits ein Quorum von acht Schülerinnen und Schülern (vgl. § 39 Abs. 1 Ziff. 1 der geltenden MSV).
- Ausserdem sollte weiterhin die Lehrerschaft über das Angebot der Förderfächer entscheiden können und nicht die Schulleitung.	MLN	Ablehnung Der Entscheid über das Angebot an Förderkursen ist budgetrelevant und kann deshalb nicht delegiert werden. Hingegen steht es den Lehrpersonen frei, entsprechende Anträge zu stellen.
- Die in Absatz 2 aufgeführte Liste mit Förderfächern wirkt ziemlich willkürlich. Es wird Blasmusik erwähnt, welche seit 2017/18 nicht mehr angeboten wird, gleichzeitig werden wichtige Wahlfächer nicht namentlich genannt.	MLN	Kenntnisnahme
- Förderkurse sind sinnvoll, wenn sie praxisnah gestaltet und transparent organisiert sind. Sie sollen echte Unterstützung bieten und den Schülerinnen und Schülern einen klaren Mehrwert bringen, ohne zusätzliche Bürokratie zu erzeugen.	SVP	Kenntnisnahme
- Förderkurse sollen einen messbaren pädagogischen Mehrwert bieten. Es ist zu vermeiden, dass sie zu Lasten des Kernunterrichts oder der Ressourceneffizienz gehen. Für die Unterrichtssprache (d.h. Deutsch) und Mathematik werden diese Förderkurse zur Pflicht für Schülerinnen und Schüler, welche die Kompetenzprüfungen nicht nachweisen können. Uns ist unklar, ob im Anschluss an die Förderkurse die Kompetenzprüfungen erneut abgelegt werden müssen oder ob der Besuch der Förderangebote ausreicht für einen Nachweis.	FDP	Kenntnisnahme Die Kompetenzprüfungen finden in verschiedenen Jahren statt. Werden die Kompetenzen mehrfach nicht nachgewiesen, muss der Förderkurs auch mehrfach besucht werden. Das MAR verzichtet explizit darauf, das Erreichen der basalen fachlichen Kompetenzen als Voraussetzung für den Erwerb der Maturität zu definieren.

Frage 6: Sind Sie mit den Regelungen zum Einsatz für das Gemeinwohl, der aufgrund des Maturitätsanerkennungsreglements zwingend ist, einverstanden (§ 52a ff.)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
6 Ja	☉	☉	☉	☉		☉				☉		☉	☉	☉	☉	☉		☉	☉	☉	☉	☉	☉	17
Nein																	☉							1
Enth.																								0
Bem.	☉	☉	☉			☉											☉					☉		

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Dass die Schülerinnen und Schüler einen Einsatz für das Gemeinwohl leisten, wird begrüsst. Dies kann aber im Rahmen von Projektwochen o.Ä. durchgeführt werden und soll nicht über die Verordnung gesteuert werden.	ODO	Ablehnung

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Den Einsatz für das Gemeinwohl erachten die Grünen Nidwalden als sinnvoll. Jedoch soll für dessen Organisation durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern die Schule eine unterstützende Beratung institutionalisieren.	GN	Kenntnisnahme Die eigenständige Organisation soll die Selbstständigkeit fördern. Die Schule stellt zudem eine Projektwoche zur Verfügung und leistet Hilfestellung bei Problemen.
- Der Zeitpunkt sollte stärker eingegrenzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler den Sozialeinsatz zu lange aufschieben, dass er mit dem Séjour in Konflikt kommt oder dass es zeitliche Konflikte mit der Maturitätsarbeit gibt. Ausserdem wird die Kontrolle schwieriger, wenn der Zeitpunkt beliebig zwischen dem Beginn der 4. und dem Ende der 5. Klasse gewählt werden kann. Wir beantragen, dass der Sozialeinsatz bis spätestens zum Beginn der 5. Klasse absolviert werden muss.	MLN	Ablehnung Da die Mittelschule in der 4. Klasse eine Schulwoche zur Verfügung stellt, ist davon auszugehen, dass der Einsatz mehrheitlich in der 4. Klasse geleistet wird.
- Der Einsatz für das Gemeinwohl ist nachvollziehbar, muss jedoch klar definiert sein. Gemeinwohl darf nicht als Vorwand für ideologische Aktionen verstanden werden, sondern soll praxisnah und wertneutral umgesetzt werden. Ziel ist es, Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft zu fördern – etwa durch konkrete, lokal verankerte Tätigkeiten – und nicht durch politische Demonstrationen oder Kampagnen.	SVP	Kenntnisnahme
- Die GLP befürwortet den obligatorischen Einsatz zugunsten des Gemeinwohls von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Dieser Einsatz soll für alle Teilnehmenden kostengünstig möglich sein oder bei Bedarf durch Stipendien finanziell unterstützt werden. Zudem soll im Sinne der Chancengleichheit für den „Séjour linguistique et culturel“ und den Gemeinwohleinsatz den Schülerinnen und Schülern eine Vermittlungshilfe zur Verfügung stehen. Denn die Organisation stellt Eltern ohne entsprechendes Netzwerk oft vor grosse Herausforderungen und führt dadurch zu einer Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern aus sozial weniger gut gestellten familiären Verhältnissen.	GLP	Kenntnisnahme Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen sind gestützt auf das Stipendengesetz möglich. Die eigenständige Organisation soll die Selbstständigkeit fördern. Die Schule leistet aber Hilfestellung bei Problemen.
- Der gemeinwohlorientierte Einsatz ist bereits national geregelt; allerdings etwas unverbindlicher und nicht als zwingender Einsatz (MAR Art. 23 / «Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben» sich für das Gemeinwohl einzusetzen). Bereits bisher besteht an der Mittelschule Nidwalden die Möglichkeit, im Rahmen der Sonderwoche diesen Einsatz zu leisten. Entscheidend sind eine praxisnahe und ressourcenschonende Umsetzung ohne übermässige Formalismen. Einsätze sollen pädagogischen Nutzen stiften, aber den regulären Unterricht nicht schwächen oder zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugen. Allerdings sollte die Schulleitung eine effiziente, einfache Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern anbieten, wie beispielsweise das Aufschalten von Angeboten, Kontaktadressen, etc.	FDP	Kenntnisnahme

Frage 7: Sind Sie mit den Bestimmungen zur Beurteilung und zur Promotion einverstanden (§ 53 ff.)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
7 Ja			○	○		○				○		○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	16
Nein	○	○																						2
Enth.																								0
Bem.	○	○				○																○	○	

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Das Jahrexamen sollte 25% für die Note im Jahreszeugnis zählen und nicht 33%. Sonst hat die Note eines Jahrexamens mehr Gewicht als eine mündliche Maturitätsprüfung.	MLN	Zustimmung § 57 Abs. 2 neu: Für das Jahreszeugnis zählt die Note des
- Die Gewichtung für die Jahrexamen müsste halbiert werden auf 1/6. Die Schulleitung schliesst sich damit dem MLN an.	SLM	

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
Jahresexamen (§57): Die zwei Fächer, in denen ein Jahresexamen durchgeführt wird, werden zufällig ausgewählt. Durch die Ausdehnung von einem Semester auf ein ganzes Schuljahr verdoppelt sich ihre Gewichtung: aus bisher einem Sechstel (ein Drittel pro Semester) wird neu ein Drittel. Diese Kombination aus zufälliger Fächerwahl und erhöhter Gewichtung führt zu einer Ungerechtigkeit zwischen den Jahrgängen und ist zu vermeiden. Die jetzige Gewichtung der Jahresexamen soll daher beibehalten werden und weiterhin einem Sechstel entsprechen.	GLP	Jahresexamens im entsprechenden Fach ein Viertel.
Die Bestimmungen sind nachvollziehbar, sofern sie konsequent und transparent angewendet werden. Wichtig ist eine klare Kommunikation gegenüber den Schülerinnen und Schülern, damit Leistung jederzeit sichtbar bleibt und Förderung vor Konsequenzen steht.	SVP	Kenntnisnahme
Das System sorgt für Klarheit und stärkt Leistungsorientierung. Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler sollte das Pflichtfach «Naturlehre» nicht mehr für die Promotion berücksichtigt werden – durch Streichung von §58 Abs. 1 Ziff. 2. «Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten» muss mit Notenabweichungen von 4 nach oben ausgeglichen werden für die Promotion (314.11 / §59 Abs. 1 Ziff. 1.) sowie für das Bestehen der Maturität (314.12 / §23 Abs. 1 Ziff. 1). Für die Maturität entspricht dies dem MAR (Art. 26 Abs. 2a); allerdings schreibt die MAR keine Promotionsregeln vor. Deshalb könnte für die Promotion von einer doppelten Gewichtung der Noten von 4 nach unten verzichtet werden, um den Notendruck (siehe oben) auf die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit zu reduzieren.	FDP	Ablehnung Die Promotionsregeln haben einen selektiven Charakter und sollen sicherstellen, dass die Maturitätsprüfung bestanden werden kann. Den Weg einfach zu gestalten und die Selektion am Ende der Ausbildung anzusetzen, wird insbesondere aus pädagogischer Optik als nicht zielführend erachtet.

Frage 8: Sind Sie mit der Übergangsbestimmung, die aufgrund des Wechsels von der Semester- zur Jahrespromotion erforderlich ist, einverstanden (§ 89c)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
8 Ja	☒	☒	☒	☒		☒				☒		☒	☒	☒	☒	☒	☒		☒	☒	☒		☒	16
8 Nein																		☒				☒		2
8 Enth.																								0
8 Bem.	☒					☒												☒				☒		

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
Die Übergangsbestimmung ist viel zu kompliziert. Die Änderung wäre eine Gelegenheit, mit einem klaren Schnitt begründet, den SuS im Provisorium eine Chance zu geben, indem sie aus dem Provisorium kommen und quasi eine neue «Chance» erhalten. So gäbe es einen «Neustart» mit den neuen Bedingungen, ohne SuS im Provisorium. Unter dem Aspekt der Entlastung der SuS würde man so auch vor allem jene SuS entlasten, welche wahrscheinlich am meisten belastet sind, nämlich jene im Provisorium.	SST	Ablehnung Der Vorschlag käme einer unverhältnismässigen Bevorteilung von provisorisch Promovierten gleich.
Die Übergangsbestimmung ist sachlich notwendig, um den Systemwechsel geordnet umzusetzen. Wichtig ist eine klare Kommunikation, damit für Schülerinnen und Schüler keine Unsicherheit entsteht.	SVP	Kenntnisnahme
Eine saubere Übergangsregelung ist notwendig. Die vorgeschlagene Umsetzung ist pragmatisch und verhindert Doppelstrukturen. Wichtig ist eine klare Kommunikation an Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, um Unsicherheiten und Fehlanreize zu vermeiden.	FDP	Kenntnisnahme

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
Die Übergangsbestimmungen sind viel zu kompliziert. So gibt es im Dokument 2_Bericht... § 89c beim Beispiel der Berechnung einen Fehler. Die zweitunterste Spalte der Beispiel-Tabelle ist nämlich fehlerhaft. Es sollte «1/2 der einfachen Summe ...» heissen! Antrag MLN: Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche vor dem Wechsel auf Jahrespromotion provisorisch werden, sollten noch ein Semester lang nach der alten Promotionsordnung beurteilt werden. Sie müssten also im ersten Semester nach dem Wechsel die aktuellen Promotionsregeln erfüllen und andernfalls repetieren.	MLN	Ablehnung Der Hinweis auf den Fehler im Bericht ist korrekt. Allerdings ist die Übergangsbestimmung nur ein einziges Mal anzuwenden. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass eine erneute Nichtpromotion nach einem Semester eine Rückversetzung in das 2. Semester der vorhergehenden Klasse bewirkt, wodurch am Ende des Schuljahres wiederum keine Jahrespromotion möglich ist. Es müsste über mehrere Jahre mit zwei Promotionssystemen gearbeitet werden.

5.4 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung

Frage 9: Sind Sie mit den Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfung, insbesondere mit dem Verzicht auf Prüfungserleichterungen, einverstanden (§ 9)?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM	Resultat
9 Ja		⊙		⊙		⊙				⊙		⊙	⊙	⊙	⊙	⊙		⊙	⊙	⊙	⊙	⊙	⊙	15
Nein	⊙		⊙																					2
Enth.																	⊙							1
Bem.	⊙		⊙			⊙							⊙											

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
Ja. Der Gemeinderat unterstützt, dass bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen die ganze 6. Klasse nochmals wiederholt werden muss.	EMT	Kenntnisnahme
§ 9 Abs. 2: Gemäss diesem Absatz wird erwähnt, dass eine Maturitätsarbeit nicht wiederholt werden kann. Jedoch ist in der MSV NG 314.11 in § 47a erwähnt, dass bei einer Ablehnung der Maturitätsarbeit diese durch Rückversetzung in die 5. Klasse wiederholt werden muss. Gemäss dieser Regelung interpretiert der Gemeinderat, dass eine Wiederholung der Maturitätsarbeit möglich ist und erkennt darin einen Widerspruch.	EMT	Kenntnisnahme Wenn die Maturitätsarbeit abgelehnt wurde, gilt sie als nicht absolviert. Es handelt sich deshalb nicht um eine Wiederholung.
Die bisherige Regelung ist pragmatisch und zielführend und soll deshalb beibehalten werden.	GN	Ablehnung Bei nicht bestandener Maturität ist das letzte Schuljahr vollständig – unter Einschluss aller Prüfungen – zu wiederholen. Eine Dispensation in Fächern mit Maturitätsnote 5.0 oder höher erscheint willkürlich.

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Die Bestimmungen sind nachvollziehbar. Wichtig ist, dass Wiederholungen fair und transparent geregelt sind und keine Sondererleichterungen gewährt werden, damit die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet bleibt.	SVP	Kenntnisnahme
- Den Verzicht auf die Berücksichtigung von Noten der ersten Prüfung von Fächern, bei welchen mindestens die Maturitätsnote 5 erreicht wurde, erachten wir sowohl seitens des Aufwandes der Schulleitung, aber vor allem für Schülerinnen und Schüler als nicht korrekt und verursacht unnötigen Druck und Zeitaufwand. Zusätzlich würden wir uns bei den Prüfungsfächern (§8) eine weniger sprachenlastige Auswahl der Fächer wünschen. Eine visionäre Schulpolitik beurteilt die aktuellen und zukünftigen technologischen Möglichkeiten, welche insbesondere den Austausch mit fremdsprachigen Personen massiv erleichtern werden durch Simultanübersetzung. Deshalb erachten wir eine Gewichtung von 3 Sprachfächern bei der Maturitätsprüfung als nicht angebracht. Wir würden uns auch für das MAR (Art. 24) eine zukünftig angepasste Auswahl wünschen (d.h. zweite Landessprache muss nicht zwingend vorgeschrieben werden).	FDP	Kenntnisnahme Bei nicht bestandener Maturität ist das letzte Schuljahr vollständig – unter Einschluss aller Prüfungen – zu wiederholen. Eine Dispensation in Fächern mit Maturitätsnote 5.0 oder höher erscheint willkürlich.

5.5 Weitere Bemerkungen

10. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM
10 Bem.	⊙	⊙	⊙											⊙			⊙		⊙				

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- Wir begrüßen die geplanten Anpassungen und bedanken uns für die geleistete Arbeit. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass generell der Übertrittszeitpunkt überdacht werden sollte. Wissenschaftlich ist klar erwiesen, dass die Kinder im aktuellen Übertrittsalter überfordert, respektive noch nicht bereit sind für einen solchen Laufbahnentscheid, da sie u.a. noch mitten im Selbstfindungsprozess stehen sowie Geschlechter- und soziale Gerechtigkeit nicht gewährleistet sind (siehe Stellungnahme Schulleitungsverband Schweiz unter fördernstattfiltern.ch).	EBÜ	Kenntnisnahme
- Für die Aufnahme an die Mittelschule sind die Bereiche Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik massgebend. Für die Orientierungsstufe dagegen sind es Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft. Zuweisungskriterien sollten sowohl für alle Modelle der Orientierungsschule als auch für die Mittelschule die gleichen gelten.	ODO	Kenntnisnahme
- a) Unentgeltlichkeit während der obligatorischen Volksschulzeit: Analog zur Volksschule soll die Mittelschule während der obligatorischen Volksschulzeit unentgeltlich sein. Die Möglichkeit zur Anfrage einer finanziellen Unterstützung ist mit Hürden verbunden und führt zu einer Benachteiligung von Jugendlichen aus finanziell schwach gestellten Familien.	WOL GLP	Kenntnisnahme Das Thema der Unentgeltlichkeit des Mittel- schulunterrichts während der obligatorischen Schulzeit wurde in den letzten Jahren mehrfach vom Parlament aufgenommen, letztmals via Motion von Landrätin Denise Weger und Mitunterzeichnenden im Jahr 2024: Die entsprechende Motion wurde am 19. Februar 2025 vom Landrat mit 32 zu 21 Stimmen abgelehnt: Es besteht daher bis auf Weiteres kein Bedarf der Neubeurteilung dieser Frage.
- b) Die Durchlässigkeit von der ORS zum Kollegium sieht in den Gesetzen und Verordnungen nur eine Möglichkeit nach der 3. ORS vor. Die Möglichkeit des Wechsels nach der 2. ORS im Rahmen einer Begabtenförderung ist gemäss eines Regierungsratsentscheids möglich, aber kaum jemandem bekannt. Diese Durchlässigkeit soll in der Verordnung definiert sein.	WOL GLP	Kenntnisnahme

Bemerkungen	Absender	Stellungnahme
- c) Repetition der 1. Klasse: Diese soll möglich sein. Es gibt Jugendliche, insbesondere solche, die bereits ein Schuljahr in der Primarschule übersprungen haben, die aufgrund ihrer Reife mit der Umstellung Mühe bekunden und daher nicht die geforderten Leistungen auf Anhieb erbringen können. Ein Wechsel an die ORS kann genau in diesen Fällen kontraproduktiv sein.	WOL	Kenntnisnahme
- d) Jahrexamen (§57): Die zwei Fächer, in welchem ein Jahrexamen durchgeführt wird, sind zufällig ausgewählt. Die Noten der Jahrexamen erlangen aufgrund der Ausdehnung von einem Semester auf ein ganzes Schuljahr eine Verdoppelung der Gewichtung von heute einem Sechstel (ein Drittel in einem Semester) auf neu einen Drittel. Durch diese Zufälligkeit der Fächerauswahl für die Examen kombiniert mit der Verdoppelung der Wertung erfolgt eine Ungerechtigkeit über die einzelnen Jahrgänge, was es zu vermeiden gilt.	WOL	Zustimmung § 57 Abs. 2 neu: Für das Jahreszeugnis zählt die Note des Jahrexamens im entsprechenden Fach ein Viertel.
- e) Schulsozialarbeit: Das Angebot der Schulsozialarbeit soll im Mittelschulgesetz verankert und damit verbindlich sein.	WOL GLP	Kenntnisnahme Massnahme im Regierungsprogramm 2028
- f) Nachteilsausgleich: Die Handhabung des individuell gewährten Nachteilsausgleichs soll in der Verordnung definiert sein. Heute ist der Nachteilsausgleich so umgesetzt, dass dieser in einer Pauschallösung vorliegt, was nicht dem Sinn des Nachteilsausgleichs entspricht.	WOL GLP	Kenntnisnahme
- g) Sozialeinsatz und Fremdsprachenaufenthalt: Die Organisation der beiden Aufenthalte obliegt den Eltern. Dies führt bei Eltern ohne entsprechendes Netzwerk zu einer Überforderung und damit zu einer Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit diesem familiären Hintergrund. In der Verordnung soll eine entsprechende Anlaufstelle, welche für die Organisation dieser Aufenthalte Hilfestellung leistet, aufgeführt sein.	WOL	Kenntnisnahme
- Es fehlt in der vorliegenden Fassung ein Paragraph zur Schulsozialarbeit. Die Einführung der Schulsozialarbeit ist beschlossen, sie findet allerdings weder in der vorliegenden Gesetzesänderung noch in der Verordnung Niederschlag, das ist irritierend.	GN	Kenntnisnahme Massnahme im Regierungsprogramm 2028
- Eine Vertretung der Lehrerschaft ist beim Entwurf der neuen Stundentafel und des neuen SPF- und EF-Angebots in beratender Funktion einzubeziehen.	MLN	Ablehnung Die Kompetenz liegt beim MSR. Er kann eine Beteiligung vorsehen, falls er dies wünscht.
- Die Schule braucht mehr Ressourcen, um die starke Zunahme an Nachteilsausgleichen erfüllen zu können.	MLN	Kenntnisnahme
- Es muss dringend Schulsozialarbeit am Kollegi eingeführt werden.	MLN	Kenntnisnahme Massnahme im Regierungsprogramm 2028
- Bei dieser Reform braucht es mehr Informationen und mehr Transparenz. Wer entscheidet wann was?	MLN	Kenntnisnahme
- Für diese Reform müssen genügend Zeit und genügend Ressourcen eingeplant werden.	MLN	Kenntnisnahme
- Das MAR schreibt neu 3% interdisziplinäres Arbeiten vor, in den Unterlagen wird dazu nichts erwähnt. Wir plädieren für ein Teamteaching, bei dem beide Lehrpersonen voll bezahlt werden, wie dies andere Kantone wie SG und ZH bereits beschlossen haben.	MLN	Ablehnung Die Umsetzung des interdisziplinären Arbeitens ist im Rahmen der Schullehrpläne zu regeln und nicht auf Verordnungsstufe.
- Die FDP. Die Liberalen Nidwalden unterstützt die Revision insgesamt. Wichtig ist, dass das Nidwaldner Bildungssystem leistungsfähig, innovationsfreundlich und international wettbewerbsfähig bleibt, aber auch die herausfordernde Lebensphase der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Wir begrüßen Revisionen, die schlanke Strukturen, klare Qualitätsstandards und evidenzbasierte Steuerung ermöglichen. Allerdings vermissen wir in der Teilrevision mutige, visionäre, wichtige Anpassungen für den Schulbetrieb, die Promotion sowie Maturitätsprüfung. Mit der vorgelegten Teilrevision werden kaum relevante Verbesserungen für die pubertäre Drucksituation der Schülerinnen und Schüler erreicht.	FDP	Kenntnisnahme

11. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	GLP	GN	Mitte	SP	SVP	JFNW	JMitte	JSVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	SST	WOL	MSR	MAK	MLN	SLM
11 Bem.	⊙		⊙							⊙			⊙				⊙					⊙	

Art. / § Absatz	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
MSG Art. 7 Abs. 2 Ziff. 10	Wahl der Fachberater/innen. Der Gemeinderat Emmetten regt dazu an, zu überdenken, ob diese Wahl tatsächlich durch ein strategisches Organ stattfinden muss oder ob damit allenfalls die operative Leitung beauftragt werden kann.	EMT	Ablehnung Die geltende Regelung hat sich bewährt.
MSG Art. 10 Abs. 2 Ziff. 13	Die Aufhebung der Erwachsenenbildung an der Mittelschule und deren Konzentration auf eine verantwortliche Stelle erachtet der Gemeinderat als sinnvoll und effektiv.	EMT	Kenntnisnahme
MSG Art. 10 Abs. 2 Ziff. 16	Der Gemeinderat regt an, dass für die Budgeterarbeitung zwingend die operative Leitung beigezogen werden sollte. Durch die Erarbeitung im Regierungsrat und die Verabschiedung im Landrat besteht eine grosse Distanz zur operativen Ebene. Die Entscheidungsträger (Landrat) haben kaum Bezugspunkte zur Schule selbst.	EMT	Kenntnisnahme Die Budgeterarbeitung erfolgt wie bisher durch die operative Leitung. Der MSR nimmt dazu Stellung.
MSG § 11 Abs. 1	In der Gesetzgebung ist die Rede von «Hauptlehrpersonen» und «Lehrbeauftragten». Diese Unterscheidung gibt es nicht mehr und sollte deshalb gestrichen werden.	MLN	Ablehnung Die Lehrpersonalkategorien sind im Bildungsgesetz (Art. 19) festgelegt.
MSG Art. 11 Abs. 2	Ziffer 4 sollte auf keinen Fall gestrichen werden. Stattdessen sollte das Wort «Wahlpflichtfächer» durch das Wort «Förderfächer» ersetzt werden.	MLN	Ablehnung Wahlpflichtfächer sind nicht Bestandteil des MAR und eignen sich deshalb als Entlastungsmassnahme, ohne die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele zu gefährden.
MSV § 3 Abs. 2	Auf die Festlegung von einem fixen Notendurchschnittswert (5.2 bzw. 5.0) soll verzichtet werden. Der Mittelwert von gerundeten und auch schon gemittelten Noten ist zu wenig aussagekräftig. Den Vergleich mit einer auf eine Dezimalstelle genau definierten Hürde erachten wir daher als unpassend. Sinnvoller wäre hier, von Richtwerten zu sprechen.	ODO	Ablehnung Richtwerte geben zu Diskussionen Anlass. Das Verfahren sieht zusätzlich zu den Noten eine Empfehlung der Klassenlehrperson vor. Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Beurteilung durch die Übertrittskommission.
MSV § 5 Abs. 2	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden; die Vertretung der Lehrpersonen in der Übertrittskommission soll auch durch diese Körperschaft, also durch die Lehrerkonferenz, zur Wahl vorgeschlagen werden.	GN	Ablehnung

Art. / § Absatz	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
MSV § 14 Abs. 1	Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Anzahl Schulwochen um eine Woche erhöht wird, ohne dass die Lehrpersonen für diesen Mehraufwand entlastet werden. Die Verwaltung bekommt per 1.1.2026 eine Ferienwoche mehr und die Lehrpersonen arbeiten eine Woche mehr.	MLN	Ablehnung Lehrpersonen hatten bisher 4 Wochen Ferien und 10 Wochen unterrichtsfreie Zeit. Neu haben sie 5 Wochen Ferien und 9 Wochen unterrichtsfreie Zeit. Auch auf Verwaltungsebene standen die zusätzlichen Ferientage nicht in Verbindung mit einer Reduktion der Leistungsaufträge.
MSV § 17 Abs. 1	«Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 34 und 35 Lektionen». Die Unterrichtsbelastung sollte möglichst über alle Jahre ähnlich sein. Eine Kürzung auf bis 32 Lektionen wäre ein zu grosser Bildungsabbau. Als Folge könnte es zu Entlassungen der Lehrpersonen kommen.	MLN	Teilweise Zustimmung § 17 Abs. 1: Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 33 und 35 Lektionen.
MSV § 19 Abs. 3	Absenzen sollten auch digital entschuldigt werden können. Die Gesetzgebung soll vorsehen, dass Eltern auch digital unterschreiben können.	MLN	Kenntnisnahme
MSV § 43b Abs. 2	Der Wortlaut müsste sprachlich angepasst werden: «sind verpflichtet DEN FÖRDERKURS basale fachliche Kompetenzen zu besuchen».	MLN	Zustimmung § 43b Abs. 2 Ziff. 2: in Mathematik nicht erbringen, sind verpflichtet den Förderkurs basale fachliche Kompetenzen in Mathematik zu besuchen.
MSV § 44 Abs. 3	Dieser Paragraph muss klarer formuliert werden. Mit der vorliegenden Formulierung kann sowohl als auch interpretiert werden. Im geltenden Recht ist die Regelung wie folgt: Wird dieser Einzelunterricht an einer anderen Musikschule besucht, übernimmt die Mittelschule die Kosten ganz oder teilweise. In der externen Vernehmlassung steht: Der Einzelunterricht gemäss Abs. 2 kann auch an einer anderen Musikschule im Kanton besucht werden. Die Mittelschule trägt die Kosten, die den Eltern in Rechnung gestellt werden. Wer trägt nun die Kosten? Mittelschule oder Eltern?	BEC	Zustimmung § 44 Abs. 3: Der Einzelunterricht gemäss Abs. 2 kann auch an einer anderen Musikschule im Kanton besucht werden. Die Mittelschule trägt die Kosten der Elternbeiträge der entsprechenden Musikschule.
MSV § 59 Abs. 3	Nicht die Schulleitung, sondern die Lehrerkonferenz sollte in Krankheitsfällen über die Promotion entscheiden.	MLN	Ablehnung Da bei Krankheitsfällen immer besonders schützenswerte Personendaten im Spiel sind, soll der Beurteilungskreis möglichst klein gehalten werden.
MSV § 64	Hier sollte zusätzlich ein Absatz 5 ergänzt werden: «Die Klassenlehrpersonen erhalten gemäss Anhang A 1-21 Abs. 3a LPV eine Entlastungslektion».	MLN	Ablehnung Es braucht keine redundante Regelung. Entlastungslektionen sind für alle Lehrpersonenkategorien in der LPV geregelt.

Art. / § Absatz	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
MAV § 6 Abs. 1	Artikel 6 der Maturitätsverordnung nimmt Bezug auf die Bildungsziele. Diese sind neu nicht mehr im MAR § 5, sondern § 6 geregelt. Entsprechend müsste das in der Verordnung angepasst werden!	MLN	Zustimmung § 6 Abs. 1: Die Maturitätsprüfung dient der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel einer Maturitätsschule gemäss Art. 6 des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)[NG 311.53] und somit die allgemeine Hochschulreife erreicht.
MSG Art. 7	Bei den Aufgaben des Mittelschulrates sollte – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in dieser anspruchsvollen Lebensphase – eine Bestimmung ergänzt werden im Sinne von: «Anordnung von Evaluation und Massnahmen zur Verbesserung der mentalen, psychischen Gesundheit der Lehrpersonen, Schulpersonal und insbesondere der Schülerinnen und Schüler»	FDP	Ablehnung Als Arbeitgeber hat der Kanton ohnehin eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Schulpersonal. Die Verbesserung der mentalen und psychischen Gesundheit der Lernenden gehört nicht zum Bildungsauftrag.
MSG Art. 10	Bei den Aufgaben der Schulleitung sollte in Ableitung der Ergänzung zu Art. 7 (siehe oben) ergänzt werden: «Sicherung und Sicherstellung der mentalen, psychischen Gesundheit der Lehrpersonen, Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler durch Weiterbildung, Formate, Frühwarnsysteme und Massnahmen»	FDP	Ablehnung Die Sicherstellung der psychischen Gesundheit kann nicht in der Verantwortung der Schulleitung liegen.
MSV § 3 Abs .1	Aufnahmekriterien sind weiterhin sprachenlastig ausgestaltet. Deutsch, Mathematik und «Sachenfach» wäre die bessere, fairere Lösung; insbesondere für gute Schülerinnen und Schüler, welchen aber Sprachenfächer nicht gleich gut gelingen.	FDP	Ablehnung Das bestehende Aufnahmeverfahren hat sich bewährt. Unter Berücksichtigung, dass Deutsch eher Transportmedium für Unterrichtsinhalte als Sprache ist, Mathematik doppelt zählt sowie Englisch und Französisch in der Kategorie Fremdsprachen zusammengefasst werden, relativiert sich die Sprachlastigkeit.
MSV § 27 Abs. 1 Ziff. 1	«Bildnerisches Gestalten oder Musik unterrichtet werden» Zur Entlastung der Pflichtlektionen sollte nur eines dieser Fächer als «obligatorisches Fach» bezeichnet werden.	FDP	Ablehnung Die Mittelschule hat traditionell ein musikalisches Profil, das im Kanton verankert ist und beibehalten werden soll.
MSV § 27 Abs. 1 Ziff. 2	löschen; d.h. «Philosophie» von der Liste der Grundlagenfächer streichen und unter «weitere Pflichtfächer» aufführen.	FDP	Ablehnung Die Deklaration als Pflichtfach führt nicht zu einer Entlastung der Stundentafel.

Art. / § Absatz	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
MSV § 27 Abs. 1 Ziff. 6 lit. g	Auf Löschung von Wahlpflichtfächern verzichten und andere, bessere geeignete Massnahmen zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler umsetzen.	FDP	Ablehnung Die Entlastung erfolgt sinnvollerweise in Bereichen, die nicht MAR-relevant sind.
MSV § 47 Abs. 4	Neu wird festgelegt, dass die Maturitätsarbeit nicht mehr wiederholt werden darf. Dies widerspricht unseres Erachtens dem MAR, wo in Art. 26 Abs. 3 festgelegt ist: «Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden zwei Versuche zugelassen.» Wieso bei der Maturitätsarbeit nur ein Versuch möglich sein kann, lässt unseres Erachtens das MAR nicht zu.	FDP	Ablehnung Die Maturitätsarbeit basiert auf einer Beurteilung während der Schulzeit und stellt deshalb eine Erfahrungsnote dar. Die zwei Versuche beziehen sich auf die Wiederholung der Maturitätsprüfungen. Die bisherige Regelung lautete bereits «Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung wird die Maturaarbeit nicht wiederholt.»
MSV § 49 ff.	Obligatorischen Aufenthalt im «Séjour linguistique et culturel» streichen! Der organisatorische & finanzielle Aufwand für Schülerinnen und Schüler steht in keinem Verhältnis zum (nicht nachgewiesenen) Nutzen des Aufenthalts. Austausch mit französischer Sprache und Region kann in anderer, koordinierter Form besser erfolgen.	FDP	Ablehnung Der obligatorische Austausch entspricht einem gemeinsamen bildungspolitischen Ziel von Bund und Kantonen («Austausch und Mobilität sind in der Bildung verankert und werden auf allen Bildungsstufen gefördert.»).
MSV § 52c	Bei der Organisation des Einsatzes für das Gemeinwohl sollte eine Unterstützung seitens der Schulleitung für die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern erfolgen. Die Schulleitung wird über die Jahre Erfahrungen, Kontakte und Adressen sammeln und diese entsprechend nutzen und den Schülerinnen, Schülern und Eltern zur Verfügung stellen.	FDP	Ablehnung Die Schule wird selbstverständlich unterstützen, ist aber nicht verantwortlich.
MSV § 58 Abs. 1	Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler ist das «Pflichtfach Naturlehre» aus den Promotionsfächern zu streichen.	FDP	Ablehnung Naturlehre ist lediglich in den Klassenstufen 1 und 2 relevant, wo neben Mathematik noch keine naturwissenschaftlichen Fächer unterrichtet werden (Sprachenlastigkeit vermindern).
MSV § 59 Abs. 1	Bei der Promotion macht das MAR keine Vorgaben. Zur Reduktion des Schul- und Notendruckes sollte deshalb bei der Promotion auf eine doppelte Gewichtung der Notenabweichungen von 4 nach unten verzichtet werden.	FDP	Ablehnung Die Promotion hat einen selektiven Charakter. Den Weg einfach zu gestalten und die Selektion am Ende der Ausbildung anzusetzen, wird insbesondere aus pädagogischer Optik als nicht zielführend erachtet.

Art. / § Absatz	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
MSV § 61 Abs. 3	In «besonderen Fällen» (Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie, etc.) sollte die Lehrerkonferenz weiterhin und ausnahmsweise eine zweite Repetition zulassen.	FDP	Ablehnung Eine zweite Repetition soll nicht ermöglicht werden. Erfüllt aber eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann die Schulleitung gestützt auf § 59 Abs. 3 ausnahmsweise die Promotion verfügen.
MAV § 8	Die Prüfungsfächer sind mit Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch und Schwerpunktfach sehr sprachenlastig festgelegt. Inskünftig wird die Bedeutung des Erlernens von Fremdsprachen aufgrund der technologischen Unterstützung massiv an Wichtigkeit verlieren. Deshalb sollte schon heute die Sprachenlastigkeit reduziert werden durch Streichung eines Sprachenfachs in den Prüfungsfächern.	FDP	Ablehnung Deutsch, Französisch und Mathematik sind gemäss MAR zwingend zu prüfen. Englisch wird als wesentlicher Bestandteil der Studierfähigkeit betrachtet. Zudem bestehen wenig variable Alternativen. Ferner gilt zu berücksichtigen, dass Deutsch eher Transportmedium für Unterrichtsinhalte als Sprache ist.
MAV § 22	Bei den Maturitätsfächern ist das Fach «Philosophie» zu streichen – zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich sollte bei den Grundlagenfächern aus der Kombination von «Bildnerisches Gestalten oder Musik» nur ein Fach als Maturitätsfach definiert werden – zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler.	FDP	Ablehnung Philosophie soll als Element der humanistischen Bildung sowie im Einklang mit Musik und Bildnerischem Gestalten als Teil des musischen Profils beibehalten werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli